

STELLUNGNAHME
zur
Konsultation volatile Kosten Verlustenergie

Die GEODE bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der „*Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten bei Verteilernetzbetreibern in der vierten Regulierungsperiode*“ (BK8-22/003-A bis BK8-22/007-A) Stellung nehmen zu können. Nachfolgend finden Sie die Anmerkungen der GEODE zu der von Ihnen angekündigten Festlegung.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, mit der geplanten Festlegung das bereits für die 2. und 3. Regulierungsperiode gewählte Vorgehen für die Behandlung von Verlustenergiekosten als volatile Kostenanteile im Wesentlichen beizubehalten. Im Zentrum steht hierbei zum einen die **Fixierung der Mengenkomponte** auf die für das Basisjahr 2021 anerkannten Mengen der Verlustenergie und zum anderen die Vorgabe eines auf der Basis von Vergangenheitswerten ermittelten **Referenzpreises**. **Beide Aspekte** sollten aus Sicht der GEODE **dringend überdacht und geändert werden**:

Nach Auffassung der GEODE ist das avisierte Vorgehen mit Blick auf die **Preiskomponte** methodisch ungeeignet, die zwischenzeitlich eingetretenen grundsätzlichen Veränderungen der Marktbedingungen für die Beschaffung von Energiemengen durch Netzbetreiber angemessen abzubilden.

So sind bereits seit Mitte des Jahres 2021 **extreme Preissteigerungen** auf den Strombeschaffungsmärkten zu beobachten, die sich im Jahr 2022 und insbesondere seit Ausbruch des Krieges in der Ukraine nochmals deutlich verschärft haben. Gleichzeitig ist zu konstatieren, dass es sich hierbei nicht um nur kurzfristige Entwicklungen, sondern um grundlegende Veränderungen der Rahmenbedingungen im Energiehandel und an den Energiebörsen handelt, die auch mittel- bis längerfristig zu erwarten sind. Diese veränderten Marktverhältnisse führen zu einer dramatischen **Volatilität der Strompreise**; es sind bisher nicht gekannte Preisbewegungen zu beobachten; teils innerhalb sehr kurzer Zeitspannen. Überdies ist die neue Marktsituation durch eine deutliche **Angebotsverknappung** sowie durch eine starke **Erhöhung von Aufschlägen auf den Settlementpreis** gekennzeichnet.

Angesichts dieser Rahmenbedingungen ist der Zeitpunkt der Beschaffung ein extremes wirtschaftliches Risiko für den Netzbetreiber. Gleichzeitig führt das veränderte Marktumfeld dazu, dass eine vergleichsweise günstige Beschaffung von Energiemengen in hohem Maße von Zufälligkeiten abhängt und damit vom Netzbetreiber kaum beeinflussbar ist. Diesem Anstieg des

Beschaffungsrisikos der Netzbetreiber trägt die avisierte Festlegung in keiner Weise Rechnung. Insbesondere kann eine schlichte Veränderung der prozentualen Anteile von Peakload- und Baseload-Preis innerhalb der im Übrigen unveränderten Referenzpreissystematik aus Sicht der GEODE keine geeignete Antwort auf die grundlegend veränderte Beschaffungswirklichkeit der Netzbetreiber darstellen.

Darüber hinaus bewertet die GEODE die von der Beschlusskammer beabsichtigte Fixierung der **Mengenkomponente** auf den geprüften Wert des Basisjahres 2021 äußerst kritisch:

So ist in den kommenden Jahren von einer erheblichen Steigerung der Absatzmengen von Strom in Deutschland auszugehen. Ursache hierfür sind zunächst die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes zur Dekarbonisierung der Energieversorgung sowie der Sektoren Wärme und Verkehr. Mit einem zusätzlichen Schub einer Elektrifizierung auch des Wärmesektors ist infolge des Ukrainekriegs zu rechnen. Bereits im Jahr 2021 ging das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – in einer sehr konservativen Abschätzung – von einem Anstieg des Bruttostromverbrauchs von 595 TWh im Jahr 2018 auf 658 TWh im Jahr 2030 aus (vgl. BMWK (2021a), abrufbar unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/prognos-bruttostromverbrauch-2018-2030.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Aktuellere Studien weisen nochmals deutlich nach oben korrigierte Prognosen aus. U.a. durch den Zubau von Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen wird die **Netzlast künftig jedenfalls deutlich steigen**.

Angesichts dessen fordert die GEODE die Beschlusskammer auf, das geplante Vorgehen grundsätzlich zu überdenken und nachfolgende **Handlungsalternativen** in Betracht zu ziehen:

I. Referenzpreisspanne statt Referenzpreis

Die Beschlusskammer hebt im Festlegungsentwurf hervor, dass sie mit dem Ansatz des Referenzpreises eine „Anreizwirkung“ (vgl. Beschlussentwurf, Rn. 54, 70) verfolge und auf diese Weise die Netzbetreiber zur Kosteneffizienz anhalten wolle. Wie zuvor dargestellt, belassen die veränderten Marktbedingungen für die Beschaffung von Energiemengen den betroffenen Netzbetreibern jedoch kaum mehr Einflussmöglichkeiten für Kostenoptimierungen.

Dieser Maxime einer Anreizwirkung wäre nach Auffassung der GEODE durch eine **Referenzpreisspanne** genügt. Auf diese Weise könnten den deutlich gestiegenen Beschaffungsrisiken, die bei einer Fortführung der bisherigen Referenzpreissystematik gänzlich ausgeblendet würden, zumindest teilweise begegnet werden.

Die anerkennungsfähige Referenzpreisspanne könnte aus dem Erwartungswert eines anerkennungsfähigen Beschaffungspreises und der Standardabweichung von diesem Erwartungswert ermittelt werden: Dabei wäre der Erwartungswert für den Beschaffungspreis ausgehend von den für die bisherige Referenzpreisbildung herangezogenen Daten zu bestimmen, d.h. als tages-genauer Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-

Year-Future-Settlement-Preise anteilig aus dem Peak- und dem Base-Preis für das Lieferjahr t. Als anererkennungsfähige Referenzpreisspanne könnte die dazugehörige Standardabweichung festgelegt werden.

Bei der Festlegung einer Referenzpreisspanne würden die tatsächlichen durchschnittlichen Beschaffungskosten für die Verlustenergiebeschaffung nur dann regulatorisch erstattet, wenn diese sich **innerhalb der Referenzpreisspanne** bewegen. Übersteigen die tatsächlichen durchschnittlichen Beschaffungskosten den Höchstwert der Referenzpreisspanne, wären die überschüssigen Beschaffungskosten in den Erlösbergrenzen nicht ansatzfähig. Unterschreiten die tatsächlichen durchschnittlichen Beschaffungskosten den Tiefstwert der Referenzpreisspanne, dürfte der Netzbetreiber Beschaffungskosten unter Zugrundelegung des Tiefstwerts der Referenzpreisspanne in Ansatz bringen.

Die Anwendung einer Referenzpreisspanne würde somit grundsätzlich weiterhin Anreize für die betroffenen Netzbetreiber setzen, kosteneffizient zu beschaffen. Da auf diese Weise dem erheblich gestiegenen Beschaffungsrisiko zumindest teilweise Rechnung getragen würde, handelt es sich bei diesem Modell um eine der bisherigen Referenzpreissystematik deutlich überlegene und damit aus Sicht der GEODE vorzugswürdige Methode.

II. Flexibilisierung der Mengenkompente

Da infolge der zu erwartenden Erhöhung der Absatzmengen mit einem deutlichen Anstieg der Netzlast zu rechnen ist (vgl. zuvor Seite 2), spricht sich die GEODE für eine Dynamisierung der ansatzfähigen Mengenkompente aus: Hierbei sollte zumindest eine teilweise Kopplung der Mengenkompente an die Entwicklung der Netzlast erfolgen (vgl. in diesem Sinne bereits Verfahrensregulierung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg zu Verlustenergiekosten für die 2. Regulierungsperiode; Beschluss vom 16.10.2013, Az. 4-4455.7/39).

III. Ansatz der tatsächlichen Verlustenergiekosten als volatile Kosten

Wie bereits unter 1. ausgeführt, führen die veränderten Marktbedingungen für die Beschaffung von Energiemengen aus Sicht der GEODE faktisch dazu, dass den betroffenen Netzbetreibern kaum mehr Einflussmöglichkeiten für Preisoptimierungen zu Verfügung stehen. Vielmehr begegnen Netzbetreiber aktuell äußerst hohen Beschaffungsrisiken mit teils sehr erheblichen Auswirkungen auf die Liquidität der Unternehmen. Die Erzielung von Anreizwirkungen durch die Vorgabe von Preisbeschränkungen sieht die GEODE daher grundsätzlich kritisch; insoweit sind die Verlustenergiekosten ihrer Art nach zunehmend dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten vergleichbar. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf § 11 Abs. 5 Satz 2 ARegV erscheint der GEODE der Ansatz der **tatsächlichen Verlustenergiekosten als volatile Kosten** als durchaus sachgerechte Alternative. Hierbei würde dann eine Ex-Post-Prüfung über das Regulierungskonto erfolgen.

IV. Weitere Punkte

1. Rückwirkende Bestimmung des Referenzbeschaffungszeitraumes für 2024

Weiterhin erlaubt sich die GEODE den Hinweis, dass der nach dem konsultierten Festlegungsentwurf maßgebliche **Referenzzeitraum** für die zu beschaffende Verlustenergiemenge für das Jahr 2024 **bereits** am 01.07.2022 **begonnen** hat. Bis zum Erlass der Festlegung dürfte der Referenzzeitraum für das Jahr 2024 bereits größtenteils verstrichen sein. Die avisierte Festlegung würde somit teils in bereits laufende Beschaffungsprozesse betroffener Netzbetreiber eingreifen. Teilweise haben betroffene Unternehmen mit der Beschaffung der Verlustenergiemengen für das Jahr 2024 mangels Festlegung vielleicht noch gar nicht begonnen.

Vor diesem Hintergrund regt die GEODE an, in der finalen Festlegung sicherzustellen, dass die adressierten Unternehmen aufgrund der verspäteten Festlegung (d.h. nach Beginn des Referenzzeitraums für das Jahr 2024) keine Nachteile erleiden.

2. Kosten für Betriebsverbrauch

Ferner nimmt die GEODE das aktuelle Festlegungsverfahren zum Anlass anzuregen, die regulatorische Behandlung von Kosten der Netzbetreiber für den Energiebezug insgesamt nochmals zu überdenken.

So spricht aus Sicht der GEODE viel dafür, **Kosten für den Betriebsverbrauch** ebenfalls als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV einzuordnen. Entsprechende Kostenänderungen während der laufenden 4. Regulierungsperiode sind den betroffenen Netzbetreibern nach den aktuellen regulatorischen Rahmenbedingungen bisher nicht möglich, obwohl sich die zuvor dargestellten Marktveränderungen an den Strombörsen auch erheblich auf die Beschaffungskosten für den Betriebsverbrauch der Netzbetreiber auswirken werden.

Die Parallelität der Sachverhalte wurde in der Vergangenheit bereits von der Beschlusskammer adressiert, indem sie bei der Bewertung von Aufwendungen für Betriebsverbrauch in der Kostenprüfung den Referenzpreis für Verlustenergie als Vergleichsmaßstab herangezogen hatte.

Für eine Einordnung der Kosten des Betriebsverbrauchs als volatile Kosten i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV spricht zudem das Vorgehen der Beschlusskammer 9 in ihrer Festlegung „VOLKER“ vom 08.11.2022, mit der u.a. *„Kosten für die Beschaffung von Energie zum Zwecke der Vorwärmung von Gas im Zusammenhang mit der Gasdruckregelung“* als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV definiert werden. Diese Kosten sind im Strombereich dem technischen Betriebsverbrauch vergleichbar, welcher vorrangig der Steuerung und dem Betrieb der technischen Anlagen dient.

Sachliche Gründe für die regulatorische Ungleichbehandlung derart vergleichbarer Kosten für den Energiebezug sind nicht ersichtlich. Die GEODE regt daher die Ausweitung der

Festlegung auch auf die Kosten für den Betriebsverbrauch der Stromnetzbetreiber als volatile Kostenanteile an.

V. Fazit

Die GEODE fordert, die im konsultierten Festlegungsentwurf avisierten und in der bisherigen Kostenprüfung praktizierten Regelungskonzepte für die Anerkennung von Kosten des Energiebezugs der Netzbetreiber nochmals grundlegend auf den Prüfstand zu stellen, notwendige Anpassungen an die veränderten Beschaffungsbedingungen vorzunehmen und hierbei die aufgezeigten Alternativen sorgfältig zu prüfen.

Gern steht die GEODE für einen Dialog über eine sachgerechte und angemessene Lösung der vorstehend angesprochenen Problemstellungen mit der Beschlusskammer zur Verfügung.

Berlin, 12.01.2023

Stefan Ohmen
Vorstand GEODE Deutschland e. V.

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin

Tel.: 0 30 / 611 284 070
Fax: 0 30 / 611 284 099

E-Mail: info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

GEODE AISBL (R001212) und GEODE Deutschland e. V. (R001207) sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegen dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.